

Amt 65/1.4
Frau Hecker

Grundstücksangelegenheit - Carl-von-Ossietzky-Straße

Grundstück: Carl-von-Ossietzky-Straße
Gemarkung: Garath, Flur: 2, Flurstück: 51,
Vorhaben: Auskunft aus dem Kataster der Altablagerungen und
Altstandorte zwecks Vergabe eines städtischen
Grundstückes im Erbbaurecht
Registrier Nr.: 19-So-0097/20

Das angefragte Flurstück befindet sich, entsprechend dem Kataster der Altablagerungen und Altstandorte, nicht im Bereich einer Altablagerung, eines Altstandortes oder einer kartierten Grundwasserverunreinigung. Ich weise jedoch darauf hin, dass sich die Fläche im Bereich der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Baumberg“ befindet.

Hochwasserrisikogebiet des Rheins (HQ_{extrem})

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Grundstück „Carl-von-Ossietzky-Straße“ bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQ_{extrem}) teilweise überflutet werden (vgl. Anlage). Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet.

Wasserschutzzone III B „Baumberg“

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Baumberg (vgl. Anlage).

Bewertung des Umweltamtes

- Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. (§ 78b WHG)
- Vorhandene Heizölverbraucheranlagen in einem Hochwasserrisikogebiet sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Bei wesentlichen Änderungen an der Anlage vor dem 05. Januar 2033, ist die Hochwassersicherheit zum Änderungszeitpunkt umzusetzen. (§ 78b WHG i.V.m. § 78c Abs. 3 WHG)

- Die Neuerrichtung einer Heizölverbraucheranlage in einem Hochwasserrisiko-
gebiet ist grundsätzlich verboten.
Ausnahmen vom Verbot sind für den Einzelfall spätestens 6 Wochen vor
Neuerrichtung unter Darstellung der hochwassergesicherten Bauweise und mit
Angabe zur Anlagengröße und Aufstellungsform dem Umweltamt schriftlich
anzuzeigen. (§ 78c Abs. 2 WHG i.V.m der AwSV)
- Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten. Das Baupersonal ist
auf die besondere Lage in der Wasserschutzzone hinzuweisen und entsprechend
zu unterrichten, so dass jegliche Verunreinigung des Bodens vermieden wird.
(§ 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

Engel

Anlage

- Plan zur Verortung des angefragten Flurstückes im Hochwasserrisikogebiet des
Rheins (HQ_{extrem})
- Plan zur Verortung des angefragten Flurstückes in der Wasserschutzzone III B
des Wasserschutzgebietes „Baumberg“